

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 17

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 17. November 2007

Nummer 19

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Wahlbekanntmachung (zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
in der Stadt Lübbenau/Spreewald) | Seite 2 |
| 2. Öffentliche Mahnung (Steuertermin 15.11.2007) | Seite 2 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung (Lohnsteuerkarten 2008) | Seite 2 |
| 4. Eigentümerinformation | Seite 2 |

Wahlbekanntmachung

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Da die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald am 30.04.2008 ausläuft, ist die Stelle neu zu besetzen.

Die Wahl findet am Sonntag, dem **16. März 2008** statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl ist für Sonntag, den **06.04.2008** vorgesehen.

Die Wahlzeit beginnt um **8.00 Uhr** und endet um **18.00 Uhr**.

Hinsichtlich der Einzelheiten wahlrechtlicher Vorschriften wird auf die noch ausstehende amtliche Bekanntmachung über die Anforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verwiesen.

gez. *Lippold*

Wahlleiter

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. November 2007**

- Grundsteuern A und B
 - Hundesteuern und
 - Gewerbesteuervorauszahlungen
- für IV. Quartal 2007 fällig waren.**

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die am 15. November 2007 fällig gewesenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 17. November 2007
Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2008

1. Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum 31.10.2007 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2008 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Lübbenau/Spreewald, 08.11.2007

Stadt Lübbenau/Spreewald
Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro
gez. *C. Schaffrek*

Eigentümerinformation

Demontage der 110-kV-Freileitungen

Doppelstich Lübben, Mastbereich 1 -11

Lübbenau - Eisdorf, Mastbereich 1 - 10

Doppelstich Schlabendorf, Mastbereich 18 - 13S

die envia Mitteldeutsche Energie AG beabsichtigt die oben angeführten Freileitungen ersatzlos zu demontieren.

Die Freileitungen verlaufen entlang der nachfolgend aufgeführten Gemarkungen:

Gemarkung Groß-Klessow, Flur 1, 2, 3;

Gemarkung Kittlitz, Flur 1, 4, 5;

Gemarkung Groß Beuchow, Flur 6,

Die envia Mitteldeutsche Energie AG bzw. deren Auftragnehmer sind bestrebt, die Demontearbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.

Die entstehenden Baugruben werden nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder bis zur Erdoberkante verfüllt und verdichtet.

Der dabei anfallende Schrott bzw. Betonbruch wird abtransportiert und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt. Flurschäden, welche bei der Rückbaumaßnahme entstehen, werden mit den Grundstückseigentümern bzw. deren Pächtern oder Nutzern reguliert.

Die Demontage der Freileitung ist für das Jahr 2007 vorgesehen. Der genaue Zeitpunkt gestaltet sich in Abhängigkeit von Genehmigungen der Träger öffentlicher Belange.

Für Fragen zum Sachverhalt steht Ihnen unser Ingenieurbüro unter den o. a. Rufnummern und bei der envia NSG am Standort Cottbus, Herr Roick, Telefon: 03 55/8 8- 19 17, gern zur Verfügung.
Ingenieurbüro Bobrowski

